

Satzung Modellflug-Klub Münster e.V.

§ 1 (Name und Sitz)

1. Der Verein führt den Namen Modellflug Klub Münster e.V.
2. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Münster (Westf.) unter der Nummer 1958 eingetragen.
3. Der Sitz des Vereins ist Münster (Westf.).
4. Er ist Mitglied beim Deutschen Modellflieger Verband (DMFV) e.V.

§ 2 (Geschäftsjahr)

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Modellflugsports (Bau und Betrieb). Er will insbesondere die Jugend an diesen Sport heranführen, ihr eine konstruktive Lebensgestaltung bieten und sie so in ihrer charakterlichen Entwicklung unterstützen.
3. Der Zweck des Vereins gemäß Satzung wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt eines Fluggeländes, Durchführung von Flug- und Lehrveranstaltungen sowie Jugend- und Vereinsfahrten.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

1. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7
(Mitglieder)

1. Der Verein hat
 - a) ausübende (aktive)
 - b) passive
 - c) fördernde Mitglieder.
2. Der Verein kann Ehrenmitglieder ernennen.

§ 8
(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, welche die Ziele des Vereins bejaht und in jeder Weise zu unterstützen bereit ist.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Bei Minderjährigen bedarf es der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig mit einfacher Mehrheit entscheidet.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Beitragszahlung.
6. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
7. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes für besondere Verdienste um den Modellflugklub Münster von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

§ 9
(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss
 - c) Tod des Mitglieds.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat vor dem 16.09. gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten, oder eine bis zum 16.09. nicht erfolgte Beitragszahlung. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Für einen Vereinsausschluss ist eine Zwei-Drittel-

Mehrheit erforderlich. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 10 (Aufnahmegebühr und Beiträge)

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden, wobei die Höhe einer Umlage das Dreifache des Jahresbeitrages nicht übersteigen darf.

§ 11 (Organe des Vereins)

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) Jugendvertreter.

§ 12 (Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen Festsetzung von Beiträgen und Umlagen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
2. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom einem Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.
4. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies in Textform unter Angabe von Gründen verlangt.

7. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
9. Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
11. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
12. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
13. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
14. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
15. Satzungsänderungen des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
16. Sollte die Beschlussfähigkeit zur Satzungsänderung nicht gegeben sein, kann unter Angabe des Grundes zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit demselben Verhandlungsgegenstand ordnungsgemäß eingeladen werden. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.
17. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder anwesend sind.
18. Sollte die Beschlussfähigkeit zur Auflösung des Vereins nicht gegeben sein, kann unter Angabe des Grundes zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit demselben Verhandlungsgegenstand ordnungsgemäß eingeladen werden. Diese Versammlung ist auch dann beschlussfähig, wenn weniger als 3/4 aller Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung des Vereins kann nun mit einer Mehrheit von 3/4 aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
19. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidaten niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidaten,

die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann derjenige gewählt ist, der mehr Stimmen als der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

20. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 13 (Vorstand)

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei gleichberechtigten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. In Geldangelegenheiten ist die Einstimmigkeit des geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.
2. Der Jugendvertreter ist dem Vorstand beigeordnet.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung.
4. Der/die Schriftführer/in und der/die Kassierer/in (und Stellvertreter) können auch in offenen Wahlgang berufen werden. Ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.
5. Der/die Jugendvertreter/in wird auf Vorschlag der Jugendlichen in der Jahreshauptversammlung für ein Jahr gewählt. Aufgabe des Jugendvertreters ist es, die Interessen der Jugendlichen im Vorstand des MFK zu vertreten.
6. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
7. Wiederwahl ist zulässig.
8. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
9. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 (Kassenprüfung)

1. Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Kassenprüfer aus der Mitgliedschaft und ggf. andere ausführende Organe. Sie üben ihr Amt für ein Jahr aus
2. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein.
3. Die einmalige Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

§15
(Rechte und Pflichten der Mitglieder)

1. Alle Mitglieder verfügen in der Mitgliederversammlung über Sitz und Stimme. Sie haben ein Recht auf die Vertretung ihrer Interessen.
2. Die aktiven Mitglieder haben überdies ein Recht auf die fliegerische Betätigung im Fluggelände und auf die Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht,
 - a) die Satzung, die Anordnungen des Vorstandes und des jeweiligen Flugleiters, die vom Vorstand beschlossene Flugordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu befolgen;
 - b) den Beitrag bis zum 15.09. eines jeden Jahres für das folgende Kalenderjahr an den Verein zu zahlen.

§ 16
(Auflösung des Vereins)

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Modellflieger Verband e.V. der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Jugendordnung
des Modellflugklubs Münster e.V.

- Vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendvertreter am 16. Mai 1987 beschlossene
Fassung. -

§1
(Umfang)

1. Die Jugendarbeit des MFK Münster e.V. richtet sich nach den Leitsätzen der Deutschen Sportjugend unter Berücksichtigung der Vereinssatzung des MFK Münster.

§2
(Jugendvertreter)

1. Der Jugendvertreter ist dem Vorstand des MFK Münster beigeordnet. Er vertritt die Interessen der Jugendlichen
 - a) in allgemeinen und grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendarbeit,
 - b) bei gemeinsamen sportlichen Aktivitäten.

§ 3
(Aufgaben)

1. Der Jugendvertreter kann zur Durchführung seiner Aufgaben Helfer bestellen. Er zeigt diese Maßnahme dem Vorstand des MFK Münster an. Auf Verlangen unterstützt der Vorstand den Jugendvertreter und seine Helfer insbesondere bei folgenden Aufgaben:
 - a) Betreuung der jungen Mitglieder beim Modellbau in der vereinseigenen Werkstatt (sofern vorhanden);
 - b) Anleitung und Hilfe bei der modellflugsportlichen Beteiligung;
 - c) Planung und Durchführung von modellflugsportlichen Jugendveranstaltungen;
 - d) Pflege der Gemeinschaft und Förderung jugendgemäßer Geselligkeit;
 - e) Herstellen enger Verbindungen zu Eltern, Schulen und anderen Organisationen des Jugendsports sowie der öffentlichen und freien Jugendpflege;
 - f) Schlichten von Streitfällen unter den jugendlichen Mitgliedern.

§ 4
(Rechte)

1. Der Jugendvertreter wird bei der Zuteilung von Mitteln für die Jugendarbeit gehört.
2. Er kann bei Verfehlungen von Jugendlichen beim Vorstand den Antrag stellen, Maßnahmen nach der Vereinssatzung zu ergreifen. Er fungiert als Vertrauensmann bei Streitigkeiten zwischen den Jugendlichen und übrigen Vereinsmitgliedern.

§5
(Wahl)

1. Gemäß § 13, Abs. 5 der Vereinssatzung des MFK Münster wird der Jugendvertreter auf Vorschlag der Jugendlichen in der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig.